

Der Sachsische Erzähler

Tagesblatt für Bischofswerda

Einzige Tageszeitung im Umtsgerichtsbezirk Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten. Der Sachsische Erzähler ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtsbaumanstalt, des Arbeitsgerichts und des Hauptamtes zu Bautzen, des Amtsgerichts, des Finanzamts, der Schulinspektion und des Gerichts zu Bischofswerda bestimzte Blatt.

Abonnement: Ziegen mit Abrechnung der Kosten und Waren. Bezahlung für die Zeit eines halben Jahres: Preis ins Jahr 100 Mark. Wert 120, beim Abschluß in der Zeitung 120 Mark. Wert 120. Bezahlungskarte 10 Mark. (Gesamtabrechnung 120 Mark.)



Neukirch und Umgegend

Unabhängige Zeitung für alle Stände in Stadt und Land. Dicht verbreitet in allen Volkschichten. Beilagen: Illustriertes Sonntagsblatt / Heimatkundliche Beilage / Frau und Heim / Landwirtschaftliche Beilage. — Druck und Verlag von Friedrich May, G. m. b. H. in Bischofswerda. — Postcheckkonto Amt Dresden Nr. 1521. Gemeindeverbandsgirokonto Bischofswerda Konto Nr. 64

Ausgabepreis (in Reichsmark): Die 44 mm breite einseitige Millimeterzeile 10 Mark, doppelseitige 8 Mark. Um Tagessatz die 90 mm breite Millimeterzeile 20 Mark. Für das Erscheinen von Anzeigen in bestimmten Nummern und an bestimmten Tagen keine Gewähr. — Erfüllungsort Bischofswerda.

Nr. 32

Dienstag, den 7. Februar 1933

88. Jahrgang

Der Preußische Landtag aufgelöst.

Neuordnung in Preußen. — Übertragung der Regierungsbefugnisse auf den Reichskommissar. Alte Verhältnisse in Preußen.

Dem unerträglichen Nebeneinander zwischen der kommissarischen preußischen Regierung und dem sogenannten Hoheitsministerium ist am Montag durch die neue Notverordnung des Reichspräsidenten ein gründliches und wie wir hoffen endgültiges Ziel gesetzt worden. Der Reichspräsident hat den gordischen Knoten, der in Gestalt einer völlig politischen Verwirrung in Preußen durch das Leipziger Urteil des Staatsgerichtshofs entstanden war, durchschauten und die Beschlüsse, die der Staatsgerichtsprüfung dem Ministerium Braun beigegeben waren, auf den Reichskommissar von Papen übertragen. Wenn das Ministerium Braun also künftig irgendwelche Amtshandlungen vornimmt, dann sollen diese unter den Begriff der Amtsantrittnahme. Man kann sich ohne weiteres denken, daß die kommissarische Staatsregierung nicht zögern würde, in diesem Falle sofort die notwendigen Maßnahmen gegen eine solche Säuberung der öffentlichen Ordnung zu ergreifen.

Den unmittelbaren Anlaß für dieses Vorgehen bildete die Weigerung des preußischen Ministerpräsidenten Braun, seine Zustimmung zu der von der Reichsregierung für erforderlich gehaltenen Auflösung des preußischen Landtages zu geben. Dieser Anlaß war nicht der einzige. Denn es handelte sich im Laufe der Monate, in denen das Nebeneinander zwischen den Hoheitsministern und der sogenannten Hoheitsregierung bestand, immer deutlicher erwiesen, daß die Staatsminister dabei schweren Schaden leiden müßten. Es war ein unerträglicher Zustand, daß Kommissariat und Staatsregierung sich wegen der notwendigen Unvereinbarkeit des Leipziger Urteils darüber streiten müssten, zu welchen Machtdurchsetzung rechtfertigt, gehörte. Es war völlig unmöglich, daß beispielsweise die Hoheitsminister für ihre "Tätigkeit" gewisse Älten und Beamte beanspruchten und daß dadurch die Disziplin innerhalb des Beamtenkörpers bedeutsame Erhöhlungen ausgelöst wurde. Das Urteil des Staatsgerichtshofs selbst hat gewisse Möglichkeiten einer nochmaligen Aenderung des damals geschaffenen Zwischenraumes vorgesehen. Die Notwendigkeit dazu hat sich im Laufe der letzten Monate immer zwingender herausgestellt. Es ist zu begrüßen, daß jetzt endlich der Abbruch zu einer so durchgreifenden Regierungsfestigung worden ist.

Selbstverständlich wird die Gegenwirkung alsbald eintreten. Die Hoheitsregierung Braun will nochmals den Staatsgerichtshof in Leipzig anrufen, um ein neues Urteil zu ihren Gunsten durchzulegen. Soll es wirklich dahin kommen, daß das gesamte Staatsgerichtshaus zum zweiten Male gefährdet wird, weil in der Weimarer Verfassung durch eine offensichtliche Fehlerkonstruktion ein juristisches Gremium eingefügt worden ist, über politische Vorgänge zu urteilen? Wir Deutsche haben genügend das Talent, formalistische Rechtsgrundlagen immer wieder über alle politischen Wirklichkeiten zu stellen. Aber man darf doch wohl hoffen, daß die neue nationale Regierung sich nicht noch einmal, wie es seinerzeit leider das Kabinett von Papen getan hat, in dem Gefüße der Paragraphen fangen und ihrer Aktivität beraubt werden läßt. Es

handelt sich darum, zwischen dem Reich und Preußen über den unzufriedigen Zustand von Weimar hinaus neue und haltbare Zustände zu schaffen, also den Gedanken der Reichsreform nunmehr endlich praktisch vorwärtszutreiben.

Es ist kein Zufall, daß gerade am Vorabend dieser Entscheidung der bayrische Staatsrat Dr. Schäffer mit einem Schreiben seines Ministerpräsidenten Held beim Reichskanzler von Papen war, um ihm seine Bedenken gegen die Reichspolitik mitzulegen. Herr von Papen hat, wie er es schon in seiner Amtszeit als Reichskanzler wiederholt getan hat, den Vertreter Bayerns darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Reichspolitik und er persönlich nicht daran dachten, die wohlerworbenen Rechte der Länder und die Selbständigkeit ihrer Regierungswaltung anzutasten. Bei einer einfallslosen Behandlung dieser Fragen muß es gelingen, den notwendigen Ausgleich zwischen dem Norden und dem Süden, zwischen einer starken mit Preußen verflochtenen Reichsregierung und den übrigen Ländern zu finden.

Berlin, 7. Februar. (E. M.) Im Zusammenhang mit den Maßnahmen in Preußen ist die Meldung der Nachtausgabe vom Unterseiter, daß Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke am Sonntag in Berlin gewesen ist und dem Reichskanzler sowie der Reichsregierung seinen Amtseid geschah. Das Blatt sagt, es ist anzunehmen, daß bei dieser Gelegenheit auch über die mit Preußen zusammenhängenden staatsrechtlichen Fragen Besprechungen stattgefunden haben.

Notverordnung des Reichspräsidenten.
wib. Berlin, 6. Februar. Es wird folgende Verordnung zur Herstellung geordneter Regierungsvorhältnisse in Preußen

veröffentlicht: Auf Grund des Artikels 48 Absatz 1 der Reichsverfassung verordne ich folgendes:

Durch das Verhalten des Landes Preußen gegenüber dem Urteil des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 ist eine Verwirrung im Staatsleben eingetreten, die das Staatsleben gefährdet. Ich übertrage deshalb bis auf weiteres dem Reichskommissar für das Land Preußen und seinen Beauftragten die Befugnisse, die nach dem erwähnten Urteil dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern zustehen.

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt ich den Reichskommissar für das Land Preußen.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 6. Februar 1933.

Die Verordnung ist unterzeichnet vom Reichspräsidenten v. Hindenburg und für den Reichskanzler durch v. Papen als Stellvertreter des Reichskanzlers.

Der Auflösungsbeschluß.

Berlin, 6. Februar. Der Dreimännerausschuß hat am Montagabend nach zweitägiger Sitzung in der durch die Verordnung des Reichspräsidenten gegebenen neuen Zusammensetzung mit den Stimmen des Reichskommissars von Papen und des Landtagspräsidenten Kertl die Auflösung des preußischen Landtages zum 4. März beschlossen. Der Präsident des Staates, Dr. Adenauer, beteiligte sich an der Abstimmung nicht mit der Begründung, daß er die Verordnung des Reichspräsidenten für verfassungswidrig halte.

„Teilung der Staatsgewalt unerträglich.“

Eine amtliche Begründung.

Berlin, 6. Februar. Die Entwicklung der Regierungsvorhältnisse in Preußen hat den Reichspräsidenten noch einmal veranlaßt, einzutreten. Eine Möglichkeit, auf der Grundlage des Urteils des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 zu geordneten Verhältnissen zu kommen, hat sich nicht ergeben. Vielmehr sind aus dem Nebeneinander zweier Regierungen in Preußen so unerträgliche Verhältnisse entstanden, daß ihre Beseitigung zur Wiederherstellung der Staatsautorität unbedingt geboten ist.

Es hat sich klar gezeigt, daß kein Land zwei Regierungen haben, kein Beamter zweien heteren dienen kann. Die gegenwärtige Lage Deutschlands erfordert es gebieterisch, daß im Reich und im größten deutschen Lande eine einheitliche politische Willensbildung erreicht wird. Auch die heute mehr denn je notwendige Spaltung bei der Verwendung öffentlicher Mittel läßt die Aufrechterhaltung zweier Regierungen nicht mehr zu.

Im einzelnen wird die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom heutigen Tage wie folgt begründet:

Im Prozeß um die einstweilige Verfügung, die von der früheren preußischen Regierung beim Staatsgerichtshof beantragt worden war, war u. a. eine Teilung der Staatsgewalt in Preußen zwischen der kommissarischen und der Preußenregierung verlangt worden. Der Vertreter des Reiches hat darauf hingewiesen, daß eine beratige Aufstellung der Staatsgewalt nach der Auflösung der Reichsregierung eine unerträgliche Lage herbeiführen würde. Der Staatsgerichtshof hat sich dieser Auflösung angezogen und in der damaligen Lage erklärt: Gerade eine solche Spaltung der Staatsgewalt in Preußen würde nach der Auflösung des Staatsgerichtshofes unter den gegebenen Umständen in besonderem Maße geeignet sein, eine Verwirrung im Staatsleben herbeizuführen.

Im Urteil des Hauptprozesses (25. Oktober) wurde die Staatsgewalt zwischen der kommissarischen und der Preußenregierung in der Weise geteilt, daß dem preußischen Staatsministerium die Vertretung Preußens im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern — der kommissarischen Regierung alle übrigen Befugnisse zugeteilt werden. Der Staatsgerichtshof hat nicht verkannt, daß diese Regelung zu Reibungen führen würde.

Soweit die Landesregierung in dem ihr verbreitenden Bereich die Geschäfte in einer Art führen wollte, in der eine Pflichtverleihung gegenüber dem Reich zu erkennen ist, würde der Reichspräsident auf Grund von Artikel 48 Absatz 1 weitgehende Eingriffe in die Rechte des Landes vornehmen können.

Im übrigen steht es bei dem preußischen Landtag, zu versuchen, ob durch Bildung einer neuen preußischen Landesregierung dem jetzigen Zustande ein Ende bereitet werden könnte.

Die Führung des Staates mit geteilter Staatsgewalt hat sich in der Praxis für längere Dauer als unmöglich erwiesen. Höhestreite, über die das Urteil nicht ausdrücklich entschieden hat, sind unter den Regierungen ständig geblieben und insgesamt überhaupt nicht aufgehoben worden (Gnadenrecht). Die Verfeindung Preußens gegenüber Reich und Land hat die Preußenregierung veranlaßt, sich zu ihrer eigenen Information der preußischen Älten und Beamten zu bedienen. Abgesehen von den großen Schwierigkeiten bei der praktischen Lösung dieser Frage ist hier durch die widersprechende Instruktion von Beamten ein Konflikt entstanden, der mit dem Wesen des Beamtenkörpers schlechtin unvereinbar ist. Das vertragliche Zusammenarbeiten, von dem das Urteil spricht, ist nicht gelungen.

Der preußische Landtag hat auf dem verfassungsmäßigen Wege keine neue Landesregierung gebildet, er hat es auch ausdrücklich abgelehnt, durch Auflösung des Landtages den Weg zu einer eventuellen Bildung einer neuen Regierung freizumachen. Der preußische Ministerpräsident hat entscheidend dazu mitgewirkt, daß die Auflösung des Landtages unterblieb.

Dabei steht fest und ist auch unter den Beteiligten kaum bestritten, daß der gegenwärtige provisorische Zustand unerträglich und mit dem Willen des Staates unvereinbar ist. In den Handlungen des Landtages und des Ministerpräsidenten, die tatsächlich bewirken, daß dieser Zustand aufrechterhalten bleibt, liegt die Pflichtverleihung des Landes, auf der die gegenwärtige Notverordnung beruht.

Gewiß bietet die Tatsache, daß in einem Lande eine nur geschäftsführende Regierung besteht, für sich allein betrachtet, keinen Anlaß, auf Grund des Artikels 48 Absatz 1 gegen dieses Land einzutreten. Wenn aber, wie dies in Preußen der Fall ist, ein Zustand besteht, der eine geordnete Staats-

Zugeschau.

* Der Reichspräsident hat durch eine „Verordnung zur Herstellung geordneter Regierungsvorhältnisse in Preußen“ dem Reichskommissar die Befugnisse des preußischen Staatsministeriums übertragen.

Das alte preußische Staatsministerium hat in der neuen Zusammensetzung v. Papen, Kertl und Adenauer mit 2 Stimmen die Auflösung des preußischen Landtages beschlossen.

* Das Dreimännerkollegium hat in der neuen Zusammensetzung v. Papen, Kertl und Adenauer mit 2 Stimmen die Auflösung des preußischen Landtages beschlossen.

Reichskanzler Hitler wird am Freitag die Berliner Automobilstellung eröffnen.

* In Duisburg wurde ein nationalsozialistischer Trauerzug aus einem filigranen Fabrikbetrieb beobachtet. Ein Nationalsozialist wurde getötet, viele schwer verletzt.

* In der Elektrizitätszentrale einer Autofabrik in Paris ereignete sich am Montagvormittag eine schwere Explosion, wobei 8 Personen getötet und 36 schwer verletzt wurden.

* Ausführliches an anderer Stelle.